

## **Bericht aus dem Workshop „Mediation im Sozialrecht: ... und es geht doch!“**

Moderation: P'in SG Dortmund Anita Schönenborn, Ri'in LSG NRW Anneke Boerner

Referenten: VorsRiLSG Bayern Dr. Joachim Dürschke, Ri'in LSG Bayern Sabine Berndt, Friederike Zacob, AOK Bayern

Nach Begrüßung durch Frau Schönenborn stellten sich die Moderatoren, Referenten und die 20 Teilnehmer aus der Richterschaft, der Anwaltschaft, von Leistungsträgern im SGB II sowie SGB VII und SGB XII kurz vor. 12 der 20 Teilnehmer berichteten, über Erfahrungen im Bereich der Mediation zu verfügen, dies jedoch überwiegend (noch) nicht auf dem Gebiet des Sozialrechts.

Zunächst setzte sich Herr Dr. Dürschke in einem Kurzreferat mit verschiedenen Vorwürfen auseinander, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Mediation im Sozialrecht erhoben würden. So wies er darauf hin, dass es sich bei der gerichtlichen Mediation um richterliche Tätigkeit handle, die bereits nach geltendem Recht zulässig sei. Durch ein Mediationsgesetz des Bundes in Umsetzung der EG-Richtlinie 2008/52/EG sei hier noch Klarstellung zu erwarten. Das öffentliche Recht biete einen breiten Raum für Mediationen und insbesondere auch das Sozialversicherungsrecht eigne sich weit häufiger als oft angenommen. Trotz des allgemeinen Bildes vom Richter als „Entscheider“ sei Mediation durch einen Rollenwechsel des Richters in einen allparteilichen Moderator/Klärungshelfer, nicht allerdings in einen Sozialarbeiter oder Psychiater, leistbar. Das Richterbild dürfe insoweit nicht statisch betrachtet werden.

Anschließend referierte Frau Zacob über die positiven Erfahrungen der AOK Bayern mit Mediationsverfahren in den letzten Jahren. Aus Sicht der AOK Bayern gebe es eine Vielzahl von Verfahren, die sich sehr gut für die Mediation eigneten, insbesondere Detailfragen des Leistungserbringerrechts und komplexe Fälle des Ersatzleistungswesens. Grundsätzlich komme aus Sicht der AOK Mediation in Betracht, wenn ein Vergleichsvertrag rechtlich möglich erscheine, weil eine rechtliche oder tatsächliche Unsicherheit bestehe. Eine Zustimmung erfolge hingegen insbesondere nicht bei ungeklärten aber klärungsbedürftigen Rechtsfragen. Seit 2007 habe die AOK Bayern an 65 Mediationsverfahren teilgenommen, von denen fast 90 % durch Vergleich erledigt worden seien. Bei den übrigen Gerichtsverfahren

(ca. 3000 Verfahren jährlich) betrage die Vergleichsquote nur etwa  $\frac{1}{4}$ . Außer den Mediationsvergleichen als solchen sei bemerkenswert, dass die Mediation noch viel mehr leiste als den konkreten Rechtsstreit einvernehmlich zu erledigen. So könnten anders als in den „normalen“ Gerichtsverfahren Missverständnisse ausgeräumt und Ideen der Konfliktvermeidung für die Zukunft gemeinsam entwickelt werden. Die Mediation schaffe eine neue Vertrauensbasis, die die Bereitschaft zur Suche nach verträglichen Lösungen auch in späteren Berührungspunkten schaffe und die Beziehung konfliktärmer mache. Für die AOK als Unternehmen insgesamt eröffne sich mit jeder Mediation neu der Blick auf die Möglichkeit der kreativen vermittelnden Konfliktlösungen, was sich nach Teilnahme an Mediationen auch in der (täglichen) Arbeitsweise der Mitarbeiter bemerkbar mache. Die Verwaltung lerne quasi ein „neues Denken“; die Mediation führe dadurch zu einer Änderung der Kultur.

Im Anschluss an die Referate wurden die Teilnehmer aufgefordert, die Fragen, die ihnen zur Mediation im Sozialrecht besonders am Herzen lägen, zu notieren. Diese wurden anschließend nach Themenkreisen gesammelt und von den Referenten beantwortet. Im Wesentlichen wurde Folgendes erörtert:

### Eignung von Verfahren

Für einzelne Rechtsgebiete wurden von den Referenten und aus dem Teilnehmerkreis folgende erfahrungsgemäß mediationsgeeignete Verfahren genannt:

SGB II: Höhe der KdU, unangemessene Wohnung, Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Rückforderungen, berufliche Rehabilitation, Vermögensberücksichtigung, versäumte Mitwirkungspflichten nach § 66 SGB I, Eingliederungsvereinbarungen, Eingliederungsmaßnahmen, Energieschulden

SGB V: s. Ausführungen von Frau Jacob

SGB VI: Rückforderung, berufliche Rehabilitation, medizinische Rehabilitation, Erwerbsminderung (bedingt), Erstattung zwischen Leistungsträgern, Fremdreten, AAÜG, Beitragsstreitigkeiten, allgemein Verfahren, die sich lange hingezogen haben

SGB XII: alles, insb. auch, wenn andere Sozialleistungsträger hinzugezogen werden

Frau Berndt und Herr Dr. Dürschke wiesen darauf hin, dass sich darüber hinaus aus ihrer Sicht im Grunde jedes Verfahren eigne, wenn die Beteiligten eine Mediation anstreben und man den Grad der Eignung insbesondere vor Durchführung der Mediation oft gar nicht richtig einschätze. Am Bayer. LSG werde jedes Verfahren mediiert, in dem die Beteiligten einer Mediation zugestimmt hätten. Dies gelte nun auch für unvertretene Kläger mit Ausnahme von Querulanten. Bei diesen werde ein Rechtsanwalt als Beistand für sinnvoll erachtet.

Im Zusammenhang mit der Mediation von Fällen sei es zur Beilegung weiterer Streitverfahren gekommen, sowohl anhängiger als auch vorgerichtlicher Verfahren. Die Mediation von 300 Verfahren habe zu einer Erledigung von insgesamt etwa 1.500 gerichtlicher Verfahren geführt.

#### Implementierung des Mediationsverfahrens

Aus dem Teilnehmerkreis, insbesondere den Vertretern der SGB II-Leistungsträgern wurde bedauert, dass in NRW bisher nur wenige Verfahren in die Mediation gelangt seien und nicht an mehreren Sozialgerichten Mediation angeboten werde. Zahlreich wurde nachgefragt, welche Schritte zur Implementierung unternommen werden könnten. Herr Dr. Dürschke wies darauf hin, dass ein Zusammenspiel von Gerichtsleitung, Richtern, Mediatoren, Körperschaften und Rechtsanwälten mit einem hohen Maß an Werbung notwendig sei. Im Einzelfall unterbreite in Bayern meist der Richter den Vorschlag, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Soweit Körperschaften und Anwälte dies von sich aus wünschten, sei es sinnvoll, den Antrag so früh wie möglich zu stellen. Zu spät für einen solchen Antrag sei es jedoch in der Regel nie.

Aus dem Teilnehmerkreis wurde bedauert, dass in NRW Mediation nur am SG Köln und am LSG angeboten würde. Dr. Dürschke teilte mit, dass in Bayern Verfahren vor Gerichten, die keine Mediation angeboten hatten, an die Pilotgerichte abgegeben worden seien. Diese Verfahrensweise wurde aus dem Teilnehmerkreis auch für Hessen, wo es eine hohe Zahl von Mediationsverfahren gebe, bestätigt. Die Notwendigkeit zur Abgabe der Verfahren ergebe sich nach dort gewachsenem

Verständnis aus dem Justizgewährleistungsanspruch, der von Beteiligten eingefordert worden sei.

### Verfahrensdauer

Die Referenten berichteten, dass Mediationsverfahren in Bayern statistisch ca. 3 Monate dauern würden.

### Kosten

Die Referenten wiesen darauf hin, dass Anwälte bei erfolgreicher Mediation drei Gebühren abrechnen könnten. Beim Scheitern der Mediation fielen keine zusätzlichen Gebühren, sondern (nur) die Gebühren an, die die Anwälte für das Gerichtsverfahren und dessen Abschluss erhalten würden. Große Rechtsschutzversicherer seien aber bereits dazu übergegangen, Kosten der Mediation zu übernehmen. Aus Hessen wurde berichtet, dass man dort die Rahmengebühren bei den Mediationsverfahren erhöhe.

Frau Jacob ergänzte auf Nachfrage, dass außergerichtliche Mediation durch die AOK bisher nicht angenommen würde, da die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten unklar sei und es bisher bei der AOK auch keinen „Topf“ für entsprechende Kosten gebe.

### **Fazit des Workshops:**

Die Erfahrungen zur Mediation in Bayern und Hessen zeigen, dass es im Sozialrecht eine große Bandbreite von mediationsgeeigneten Verfahren gibt und dass Mediationsverfahren in diesen Bundesländern ein hohes Maß an Akzeptanz gefunden haben. In NRW wird noch Einiges an Aufwand betrieben werden müssen, um Entsprechendes zu erreichen. Seitens der Teilnehmer des Workshops bestand überwiegend große Bereitschaft, hieran mitzuwirken, um möglichst in naher Zukunft auf ein breites Angebot richterlicher Mediation im Sozialrecht zugreifen zu können.